

JOACHIM KAISER

Darf Mephisto nicht erscheinen?

Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts - literarisch betrachtet

Im Namen des Volkes ist von höchster Stelle darüber entschieden worden, daß Klaus Manns „Mephisto“-Roman ... ein Schlüsselroman über den Beginn der Karriere von Gustav Gründgens ...

Bei der Darstellung des Sachverhalts tritt dann klar zutage, was bisher immer nur Gemurmel war: Klaus Mann selber hat sich doppelzichtig verhalten. Er hat seinen „Mephisto“-Roman 1942 in „The Turning Point“ ganz anders charakterisiert als 1948 in der deutschen Ausgabe des „Wendepunkts“.

Diese beiden verschiedenen Äußerungen lassen Klaus Mann entweder als Opportunisten dastehen, der den New Yorkern 1942 beziehungsweise den Gründgens-ernannten deutschen Lesern 1948 ein wenig nach dem Munde reden wollte; oder aber sie zeigten eine Denkkänderung an.

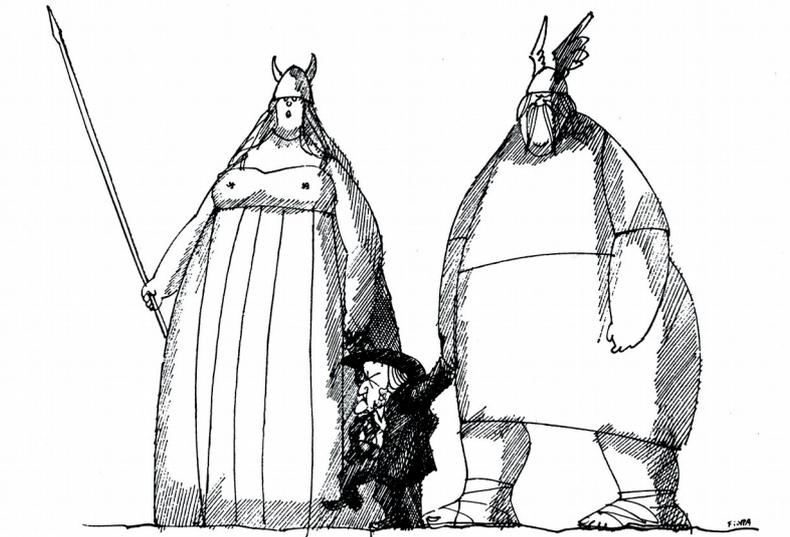
Beiden Aussagen kommt jedenfalls die gleiche Beweiskraft zu: es wäre unangemessen, die eine auf Kosten der anderen verlegen zu nennen. Soviele zum Sachverhalt. Bei der Diskussion der Klage des Adopktivsohns und Alleinerben von Gustav Gründgens wird folgendes Argument vorgetragen: Der Roman sei kein Kunstwerk, sondern ein Schlüsselroman, in dem sich Klaus Mann an Gründgens richte, weil er die Ehre seiner Schwester Erika durch die Heirat mit Gründgens verletzt glaubt habe.

Damit spielt der Adopktivsohn auf ein ästhetisches Axiom an: Im Kunstwerk rächt man sich nicht, sondern nur im Schlüsselroman. Das heißt: Kunst hebt auf (im Hegelschen Sinne, sowohl in die Höhe, wie auch für alle Zeit, wie auch im Sinne einer Negation). Der Schlüsselroman aber bezichtigt.

Stimmt das eigentlich? Die Nymphenburger Verlagshandlung liest sich jedenfalls auf dieses Argument ein, dem Roman wurde ein Vorspruch beigegeben, in dem es zunächst heißt: „Alle Personen dieses Buches stellen Typen dar, nicht Porträts. K. M.“ (dies vom selben Klaus Mann, der 1942 noch schrieb: „I decided to portray“).

Und dann besann sich der Verlagsvorspruch sofort auf die Kunst: zwar seien Anlehnungen unverkennbar, aber Klaus Mann habe „den Romantizismus doch erst durch seine dichterische Phantasie Gestalt gegeben“.

Das Oberlandesgericht fand, das theaterkundige Publikum müsse wegen der ihm bekannten und zutreffenden Schilderung des Erscheinungsbildes ... von Gründgens in der Person des



WÄHREND IN BAYREUTH festspielhafter hauptsächlich gelitten, gestorben und erlöst wird, bringt es Paul Flora argerserregenderweise fertig, zu lachen. Die überlebensgroßen Gestalten, die den hier geradezu bemitleidenswert klein wirkenden Richard Wagner an den Händen halten, seien, laut Flora, Wagners Eltern. Doch die Dokumentation „Wagner mit Eltern“ schlägt unversehens zum Ruhme Wagners aus: so rissenhaft also sind die Gestalten, die Wagner ersann, über ihn hinauszuweichen. Die Person unten, an deren Strümpfen der Tondramatiker nestelt, soll die „Muse“ sein. Deshalb heißt die Zeichnung auch „Wagner mit Muse“, und es ist eigentlich beunruhigend, daß Wagner selbst einer solchen Dame etwas abgewinnen konnte, daß er selbst durch diese Vettel sich zur unendlichen Melodie begeistern ließ.

ein subjektiver Witz. Gründgens, mit den Geschwistern Mann wohl vertraut, während der zwanzig Jahre im Brillanten, ein im Nazijargon eher „dekadenter“ Künstler, der sich nach 1933 sofort und mit großem Glanz zur Verfügung stellt, dieser G. G. habe dem emigrierten Klaus Mann keinen Anlaß zur Kritik gegeben? Die Schilderung eines masochistischen Verhältnisses zu der Negerinzerin Tebab stelle eine Bedrückung, Verächtlichmachung und Verunglimpfung dar? Wenn es nun keine Negerin gewesen wäre, wenn der Masochismus nur als eine vornehmere Form von Anpassungsfähigkeit und Liebeschmerzgetändel vorgekommen wäre, dann der Gründgens vielleicht doch ein biblischer Anlaß zur Kritik gegeben hätte — dann wäre es plötzlich erlaubt? Das OLG hatte klare Anschauungen: Denn die Allgemeinheit sei nicht daran interessiert, ein falsches Bild über die Theaterverhältnisse nach 1933 aus der Sicht eines Emigranten zu erhalten.

Hier erscheint plötzlich das Wort „Emigrant“, aber offenbar nicht in auszeichnendem Sinne. Obirgens hatte und hat die Öffentlichkeit natürlich ein ungeheuer lebhaftes Interesse daran, zu erfahren, wie sich einem Emigranten die Verhältnisse in Deutschland zu Beginn der Nazizeit darstellten. Ob das Bild „falsch“ ist, hängt ja nicht nur mit Negerinzerinnen zusammen.

Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß das Lebensbild einer bestimmten Person hier durch frei erfundene Zutatun grundlegend negativ entsteht würde, ohne daß dies als satirische oder sonstige Übertreibung erkennbar sei. Der logische Zirkel ist offenbar: Zwar weiß natürlich jeder Mensch, daß Gründgens, im Jargon des gesunden Volksempfindens gesprochen, „pervers“ (nach dem ehemaligen § 175) war. Klaus Mann, für den diese Perversion gewiß genauso wenig wie für Gustav Gründgens etwas Böses oder auch nur der Ausdruck eines „Vorwurfs“ gewesen wäre, hat statt dessen etwas anderes erfunden, um psychische Labilität zu charakterisieren. Die Juristen behaupten, dergleiche sei einerseits etwas allzu frei erfundene, grundlegende negative Einstellung, zu der Gründgens keinen Anlaß gegeben habe, andererseits würde kein Mensch merken, daß es eine Entstellung sei (weil er vielleicht doch irgendeinen Anlaß gegeben hat). Klaus Mann hat folglich zu wahrscheinlich gelogen.

Was „anerkannte Kritiker“ sagten

Dem antwortete nun die nächste Instanz mit einem Hinweis auf „Das Wesen jedes Kunstwerkes“. Aber auch da geriet die juristische Argumentation ins Wackeln. Klaus Mann habe als Dichter eine „Welt“ geschaffen, die nicht mit der realen Welt verglichen werden dürfe.

Anders sei z. B. ein Schlüsselroman zu beurteilen, bei dem nicht der künstlerische Ausdruck, sondern die Anerkennung des Mephisto-Romans als Kunstwerk ebenso wie das Urteil anerkannter Kritiker und Schriftsteller des In- und Auslandes seine Herabsetzung zu einem dergleichen Roman.

„Mephisto“ also als Sprachkunstwerk verstanden, in dem die Wirklichkeit nicht der Wirklichkeit nach Realität zusammenschließen, so wie die Berichtszitate in „Werthers Leidenschaft“ halt auch plötzlich in große Dichtung hinübergerollt und verändert werden.

Ehrlich gesagt: Das glaube ich nicht. Ich glaube nur, daß das in vielen Kritiken und vor allem Gutachten stand, wo kamerad-

schaffliche Literaten ein juristisch angefochtenes Buch herausschauen wollten, indem sie es zur „Kunst“ deklarieren. (So wurden ja unentwegt hübsche, harmlose Unzuchtbücher zwischen „Panny Hill“ und der „Mutzenbacherin“ von netten Kollegen als echt künstlerische, zeitgeschichtlich unüberschätzbare Dokumente hochstilisiert, nur damit sie nicht eines sehr anfechtbaren Paragraphen wegen verboten werden konnten.)

Kunstvorbehalt für Mephisto? Wie hätte dann sich ein Gericht zu verhalten, wenn der Nachweis geführt werden könnte, daß Klaus Mann bloß halbbaures Kunstgewerbe liefern wollte? Wenn der Nachweis geführt werden könnte, daß hier statt eines kritischen Essays über Gründgens, den niemand (mehr) lesen würde, ein kluger Schriftsteller einen Zeitroman herstellt, der ganz genau abgesteckte poltische Ziele hat, und der sich (mit vollem Recht) darauf verläßt, daß die meisten Leser lieber eine bunte und scharf gewürzte Romanhandlung zur Kenntnis nehmen als einen zeitgeschichtlichen Essay. Wo bleibt da die Kunst — oder: ist dann das Verbot unausbleiblich?

Auch Haß macht erfindersich

Die Menschenwelt von G. G. muß in einem solchen Falle einfach dadurch geschützt erscheinen, daß der Autor einen Roman, also eine „Fiktion“, also Nichtwirklichkeit zu schreiben vorgibt und daß er andere Namen wählt. Sonst bleibt der Streit über Klaus, Halbkunst, Nichtkunst, Schlüsselroman unverändert erhalten. Aber kein Mensch und kein Gericht kann ihn verbindlich entscheiden.

Wie fürchterlich fehl alle übrigen Reflexionen gehen können, kommt in einem anderen Satz der Urteilsabteilung des OLG heraus. Das Bundesverfassungsgericht zitiert die Vorinstanz, die schlicht festgestellt hatte, der Bestimmungsgrund für Klaus Mann seien nach seinem eigenen Bekenntnis in erster Linie nicht ein Anliegen der Kunst, sondern Halbgötter gewesen. Naiver läßt sich's nicht sagen: Klaus Mann ließ doch nicht Antigone („Nicht mitzuhaben, mitzulieben bin ich da“), er war ein Schriftsteller, der einen Antriebe brauchte. Der Antriebe „Kunst zu machen“ ist dabei übrigens der weitest seltsame: selbst eine Ingeborg Bachmann — von Tolstoi, Balzac und den großen Realisten des 19. Jahrhunderts gar nicht zu reden — würde auf die Frage, was sie gerade tue, mit Sicherheit nicht antworten: „Mein Bestimmungsgrund ist ein Anliegen der Kunst.“ So denken sich juristische Juristen das vielleicht. Karl Kraus, der genauer wußte, daß große Werke der Weltkunst mit Haß zu tun haben können (Haß auf einen Gegner, auf eine Gesellschaftsordnung, auf Heuchel oder auf eine ganz spezifische Person), sagte dazu: „Wenn Haß nicht produktiv macht, dann ist es besser, gleich zu lieben.“

Wenn jetzt aber das Bundesverfassungsgericht selber argumentiert, dann spürt man größeres Vorsicht:

Der Lebensbereich Kunst ist durch die vom Wesen der Kunst geprägten, ihr allein eigenen Strukturmerkmale zu bestimmen. Von ihnen hat die Auslegung des Kunstbegriffs der Verfasser auszugehen. Das Wesentliche der künstlerischen Gestaltung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Ergebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerischen Tätigkeit ist ein Ineinander von bewußten und unbew-

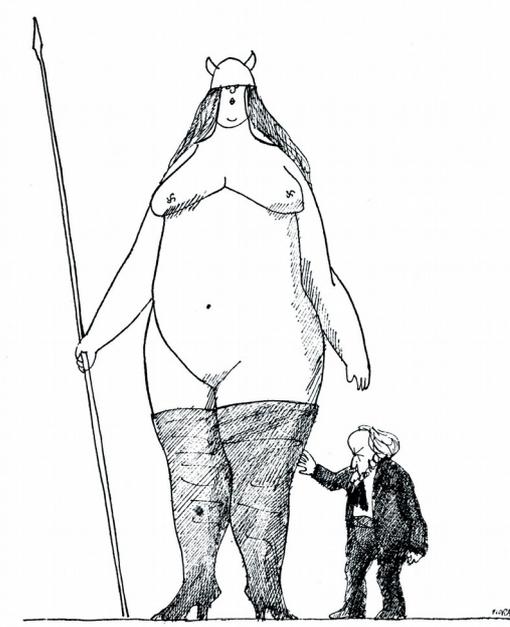
Zwischen Porträt und Symbol

Hinzu kommt, daß die Juristen, vom Artikel 5 des Grundgesetzes und auch vom offenkundigen eigenen Impulse dazu gehalten, von der Kunst und ihrer Freiheit mit allerbüchstem Respekt reden, mit größerer prokünstlerischer Voreingenommenheit, als sie bei Menschen zu beobachten ist, die tagtäglich mit Kunst zu tun haben oder gar selber Künstler sind. Auf diese Weise entsteht ein gefährliches Dualismus-Denken: entweder etwas ist „Kunst“, dann ... — oder etwas ist keine Kunst, dann nicht ...

Da nun unsere Juristen — am originellsten und sachlichsten urteile, meiner Ansicht nach, die Richterin Frau Rupp-von Brünneck, die ihre abweichende Meinung hochintelligent begründete — hier von Amts wegen gezwungen waren, einen fiktiven Text, einen Roman also, nach Grundgesetzgesichtspunkten zu analysieren, muß es auch statthaft sein, eine Urteilsbegründung, die zum großen Teil aus Darstellungen und Reflexionen bisher ergangener Urteilsbegründungen besteht, gleichsam literarisch zu analysieren. Doch nichts könnte unerheblicher sein, als die Kluft zwischen juristischen und literaturkritischen Erwägungen hier zuzurechnen.

Als unbefangener Leser stockt man bereits auf der ersten Seite. Da wird der Sachverhalt dargestellt. Es heißt: Der Autor, der im Jahre 1933 aus Deutschland ausgewandert ist, hat den Roman 1936 im Querido-Verlag, Amsterdam, veröffentlicht.

Moment, bitte: Ist Klaus Mann „ausgewandert“, sozusagen mit Stock, Wams und Rucksack? Ist er gar „verreist“ — und das alles gerade im Jahr 1933? Die Beschreibung eines Sachverhalts gerät zur unstatthaften Verharmlosung. Als Angehöriger der verfeinerten Familie Thomas Mann ist Klaus Mann „emigriert“, und selbst gegen dieses Wort, das den Sachverhalt des „Vertriebens“ verschleierte, hatte Bert Brecht heftige Bedenken. Frau Justitia aber schreibt: „ausgewandert“.



PAUL FLORA: Wagner mit Muse